**10. APRIL 1995 - Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Dezember 1988 über die Veranstaltung der Selektionsprüfung für angehende Polizeibedienstete oder angehende Feldhüter**

(*Belgisches Staatsblatt* vom 19. Oktober 1996)

Diese deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**MINISTERIUM DES INNERN UND MINISTERIUM DER SOZIALFÜRSORGE**

**10. APRIL 1995 - Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Dezember 1988 über die Veranstaltung der Selektionsprüfung für angehende Polizeibedienstete oder angehende Feldhüter**

 ALBERT II., König der Belgier,

 Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund der am 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung, insbesondere der Artikel 55 bis 58;

Aufgrund des Gesetzes vom 1. August 1985 zur Festlegung sozialer Bestimmungen, insbesondere des Artikels 1, abgeändert durch die Königlichen Erlasse Nr. 474 vom 28. Oktober 1986 und Nr. 502 vom 31. Dezember 1986 und durch die Gesetze vom 7. November 1987, 22. Dezember 1989, 20. Juli 1991, 30. März 1994 und 21. Dezember 1994;

Aufgrund des Gesetzes vom 30. März 1994 zur Festlegung sozialer Bestimmungen, abgeändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 1994, insbesondere der Artikel 69 bis 72;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 26. April 1968 zur Organisation und Koordinierung der Kontrolle über die Gewährung und Verwendung von Zuschüssen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. Dezember 1988 über die Selektionsprüfung für angehende Polizeibedienstete oder angehende Feldhüter, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 10. September 1991 und 20. März 1995;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 5. Juli 1994 zur Festlegung der Kontrollmodalitäten bei der Gewährung einer finanziellen Beihilfe an Gemeinden beim Abschluss einer Sicherheitsvereinbarung oder bei der Anwerbung von zusätzlichem Personal im Rahmen ihres Polizeidienstes, insbesondere des Artikels 2;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 22. März 1995;

Aufgrund des Einverständnisses Unseres Ministers des Haushalts vom 3. April 1995;

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, insbesondere des Artikels 3 § 1, abgeändert durch das Gesetz vom 4. Juli 1989;

Aufgrund der Dringlichkeit, begründet durch die zwingende Notwendigkeit, den Trainings- und Ausbildungszentren für Gemeindepolizisten und Feldhüter die Zuschüsse für das Ausbildungsjahr 1994-1995 rechtzeitig auszuzahlen, um ihnen Haushaltsprobleme zu ersparen;

Auf Vorschlag Unseres Ministers des Innern und Unseres Ministers der Sozialen Angelegenheiten

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

**Artikel 1** - Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 16. Dezember 1988 über die Veranstaltung der Selektionsprüfung für angehende Polizeibedienstete oder angehende Feldhüter wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"Art. 3 - Im Rahmen der Mittel, die in dem in Anwendung von Artikel 1 § 2*quater* des Gesetzes vom 1. August 1985 zur Festlegung sozialer Bestimmungen in den Haushaltsplan des Landesamtes für soziale Sicherheit der provinzialen und lokalen Verwaltungen eingetragenen spezifischen Haushaltsartikel verfügbar sind, werden den anerkannten Trainings- und Ausbildungszentren Zuschüsse für die Selektion der Anwärter auf den Dienstgrad eines angehenden Polizeibediensteten oder eines angehenden Feldhüters gewährt."

**Art. 2** - Artikel 7 Absatz 1 desselben Erlasses wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"Art. 7 - Im Rahmen der Mittel, die in dem in den Haushaltsplan des Landesamtes für soziale Sicherheit der provinzialen und lokalen Verwaltungen eingetragenen spezifischen Haushaltsartikel verfügbar sind, wird der in Artikel 5 Nummer 4 festgesetzte Zuschuss den Dienststellen gewährt, die der Minister des Innern auf Vorschlag des Provinzgouverneurs zur Selektion der Anwärter auf den Dienstgrad eines angehenden Polizeibediensteten oder eines angehenden Feldhüters anerkannt hat."

**Art. 3** - In denselben Erlass wird ein Artikel 7*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 7*bis* - Nach Stellungnahme der Finanzinspektion legt der Minister des Innern oder sein Beauftragter die Beträge zurück, die notwendig sind zur Deckung der in Artikel 3 erwähnten Zuschüsse zugunsten von Trainings- und Ausbildungszentren oder von in Artikel 7 erwähnten anerkannten Dienststellen."

**Art. 4** - In denselben Erlass wird ein Artikel 7*ter* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 7*ter* - Der Minister des Innern oder sein Beauftragter und der Inspektionsdienst des Landesamtes für soziale Sicherheit der provinzialen und lokalen Verwaltungen können zu jeder Zeit auf einfaches Verlangen an Ort und Stelle alle Unterlagen einsehen, mit denen nachgewiesen wird, dass die Bedingungen für den Anspruch auf die Zuschüsse eingehalten worden sind.

**Art. 5** - Unser Minister des Innern und Unser Minister der Sozialen Angelegenheiten sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Châteauneuf-de-Grasse, den 10. April 1995

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern

J. VANDE LANOTTE

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten

Frau M. DE GALAN